

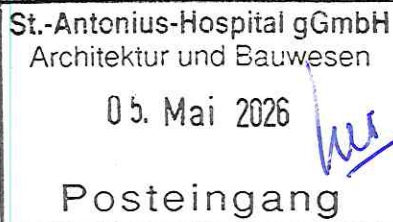


**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Gegen Postzustellungsurkunde

St.-Antonius-Hospital Eschweiler gGmbH
Herrn Peter Hering
Dechant-Deckers-Straße 8
52249 Eschweiler



Dienststelle

63/Bauordnungsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Auskunft erteilt

Frau Ott
Zimmer 435
Telefon 02403/71-490
Fax 02403/60999-074
tanja.ott@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 63/00196-2025-06/ot.

Datum 28.04.2026

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

Neubau Therapie- und Bewegungsbad für das SAH

Grundstück: Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8
Gemarkung: Eschweiler
Flur: 27
Flurstück: 403

HWP 12.4

Baugenehmigung

Sehr geehrter Herr Hering,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung gem. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 822) das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Bedingungen:

1. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung **nicht** begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. (B)
2. Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz erforderlich. Diese sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung **nicht** begonnen werden. Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein. (B)

Neubau Therapie- und Bewegungsbad für das SAH

Grundstück: Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8
Az.: 00196-2025-06-ot
Schreiben vom: 28.04.2026



**Ihr digitales
Bürgerportal:**

service.eschweiler.de



3. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die schriftlichen Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (hier: Statik, Schall- und Wärmeschutz). Ohne diese Erklärungen darf mit der Bauausführung **nicht** begonnen werden.
4. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) erteilt. Details während der Ausführung sind jeweils im Vorfeld mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler abzustimmen. (B)

Allgemeine Auflagen:

5. Das als Anlage beigefügte Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 2024-0138, vom 20.11.2024, aufgestellt durch das Sachverständigenbüro Kempen Krause, Ritterstraße 20 in 52072 Aachen, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten. (A)
6. Die Erweiterung oder der Umbau der Brandmeldeanlage (BMA) muss frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle (Herrn Jäger/ daniel.jaeger@eschweiler.de) abgestimmt werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten ist die Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Bei der Ausführungsplanung sind neben der DIN 14675 und VDE 0833 auch die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Eschweiler zu beachten. (A)
7. Die Brandschutzordnung muss aktualisiert werden und ist mit der Brandschutzdienststelle (Herrn Kinkel/ bjoern.kinkel@eschweiler.de) abzustimmen. (A)
8. Das Objekt ist gemäß ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit amtlich zugelassenen Feuerlöschern (EN 3) auszustatten. Über die ordnungsgemäße Ausstattung des Objektes mit Feuerlöschern – gemäß der Richtlinie ASR A2.2 – ist die Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen. Die Anbringungsorte der Löscher sind mit Hinweiszeichen „F 001“ nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Tragbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen. (A)
9. Die Feuerwehrpläne sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle/ Herrn Kinkel (bjoern.kinkel@eschweiler.de) zu aktualisieren und müssen in der gewünschten Form und Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. (A)
10. Der Brandschutz sowie eine ordnungsgemäße Rettungswegführung für den Bestand sind während der Bauausführung sicherzustellen. (A)
11. Die Stellungnahmen des Umweltamtes A 70 der StädteRegion Aachen, Aktenzeichen 70.0 1006/2025/047 und 047A-se vom 17.03.2025 und vom 14.04.2026 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. (A)
12. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes A 53.2 der StädteRegion Aachen vom 05.08.2024 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. (A)
13. Für die Bäder und WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 43 Abs. 1 BauO NRW 2018 eine Lüftung nach DIN 18017 erforderlich. (A)



Denkmalschutzfachliche Auflagen:

Das Vorhaben berührt die Belange der mit den Listennummern A 135 in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragenen Baudenkmals „Rundtürme der ehem. Eschweiler Burg“ sowie bodendenkmalpflegerische Belange.

Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Erlaubnis nach § 9 DSchG (Denkmalschutzgesetz) erteilt.

Gegen die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 (2) Denkmalschutzgesetz NRW im Rahmen der Baugenehmigung bestehen seitens der Denkmalbehörde keine Bedenken, wenn weiterhin folgenden Auflagen beachtet werden:

15. Alle Erdarbeiten erfolgen unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW. Die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender archäologischer Befunde und Funde muss nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW gewährleistet werden. (A)
16. Für alle weiteren Arbeiten gelten die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmalen):
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Stadt Eschweiler, Untere Denkmalbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel. 02403/71-578 oder 02403/71-604) und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039199) unverzüglich zu melden.
Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten.
Für den Fortgang der Arbeiten ist die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege abzuwarten. (A)
17. Alle über diese Erlaubnis hinausgehenden Maßnahmen und alle Änderungen, die denkmalpflegerische Belange berühren, sind vor ihrer Ausführung im Einzelnen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. (A)

Denkmalschutzfachliche Hinweise:

18. Die **Erlaubnis nach § 15 (1) DSchG NRW** wird durch die **Obere Denkmalbehörde** erteilt.
19. Der Bauablauf ist so frühzeitig wie möglich mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland / Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, abzustimmen.
Hierzu ist der Außenstelle mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Maßnahme zu informieren und das Recht einzuräumen, die Grundstücke zu betreten.
Die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle Nideggen bzw. der Nachweis einer archäologischen Begleitung durch eine Fachfirma ist der Unteren Denkmalbehörde vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen nachzuweisen. (H)
20. Der Beginn von Erdarbeiten mit der Baubeginnanzeige ist zusätzlich immer auch der Unteren Denkmalbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel. 02403/71-578 oder 02403/71-604 mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. (H)
21. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 (2) DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen. (H)



22. Nach § 27 (1) DSchG NRW hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste nach § 23 (1) eingetragenes Denkmal oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt. (H)

Hinweise:

23. Das Bad wird ausschließlich durch Patienten der Rehaklinik genutzt. (H)
24. Der Nachweis der notwendigen Stellplätze ändert sich durch die Maßnahme nicht. (H)
25. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. (H)
26. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind erforderlich und jeweils rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. (H)
27. Die Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen ist gebührenpflichtig; die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)
28. Die Bezirksregierung Köln – Dezernat für Arbeitsschutz wurde im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Der Arbeitsschutz wurde nicht geprüft. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend der §§ 3 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes kann hierzu auf die Beratung durch Betriebsärztinnen / Betriebsärzte und / oder Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. (H)
29. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. (H)
30. Die vorgenannte Frist, kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. (H)

Von den nachstehenden Vorschriften lasse ich gemäß § 50 BauO NRW 2018 die **Erleichterungen zu Erleichterung von § 31 (4) BauO NRW 2018:**
Öffnungen für Wassertechnik ohne brandschutztechnische Abschottungen

Erleichterung:

Im Stahlbetonbecken in der Schwimmhalle sind aus verfahrenstechnischen Gründen Öffnungen für die Wasserversorgung in der Decke zwischen Erd- und Kellergeschoss vorhanden, die nicht feuerbeständige verschlossen werden können.

Kompensation/ Begründung:

Aufgrund der Höhenlage der Durchdringungen unterhalb der Wasserlinie des Beckens ist im Falle eines Brandes im Technikbereich damit zu rechnen, dass eine Brandausbreitung in das Obergeschoss ausreichend lange nicht zu befürchten ist. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Brände an den Öffnungen zum Untergeschoss, durch das Freisetzen des Wassers im Schwimmbecken selbständig eingedämmt oder sogar gelöscht werden.

Die flächendeckend ausgeführte Brandmeldeanlage warnt Personen, die sich im Obergeschoss befinden, umgehend, so dass sie den gefährdeten Bereich verlassen können.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, dieser Erleichterung zuzustimmen.

Von den nachstehenden Vorschriften lasse ich gemäß § 69 BauO NRW 2018 die **Abweichungen** zu:

Abweichung von § 6 BauO NRW 2018

Abweichung:

Überlagerung von Abstandflächen

Kompensation/ Begründung:

Die Abstandsflächen T3 und T4 des beantragten Neubaus „Bewegungsbad“ und des bestehenden Turmes T12 überlagern sich um ca. 30,4m².

Von den Vorschriften nach § 6 BauO NRW 2018 wird eine Abweichung zugelassen, da es sich im Bewegungsbad nicht um dauerhaft genutzte Aufenthaltsräume (WC/ Umkleide, Turm, Bad) handelt und eine Beeinträchtigung der Belichtung im Bewegungsbad nicht gegeben ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da es sich bei dem Turm um ein Gebäude ohne Nutzung und Brandlasten in massiver Bauweise handelt.

Abweichung von § 6 BauO NRW 2018

Abweichung:

Überlagerung von Abstandflächen

Kompensation/ Begründung:

Die Abstandsflächen T6 und T7 des beantragten Neubaus „Bewegungsbad“ und des bestehenden Reha-Gebäudes T9 überlagern sich um ca. 27,7m².

Von den Vorschriften nach § 6 BauO NRW 2018 wird eine Abweichung zugelassen, da keine Beeinträchtigung der Belichtung von Therapieräumen und Bewegungsbad gegeben ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da zwischen dem Reha-Gebäude und dem beantragten Bewegungsbad im Bereich mit gegenüberliegenden Fensteröffnungen ein Abstand von 6m vorhanden ist und es sich um eine Nutzungseinheit handelt.

Zudem wird die bestehende Alarmierungsanlage auf den Erweiterungsbau erweitert.

Abweichung von Ziffer 6.4.3 M-LüAR

Der Ausgang aus der Lüftungszentrale führt in einen Technikbereich

Abweichung:

Der Ausgang aus der Lüftungszentrale führt in den Technikbereich des Schwimmbeckens.

Kompensation/ Begründung:

Aufgrund der geringen baulichen Abmessungen der Lüftungszentrale ist ein Verlassen der Lüftungszentrale bereits nach 5m sichergestellt. Des Weiteren erreicht man über den Technikbereich die Außentreppe ins Freie innerhalb von weiteren 6m Lauflänge.

Die flächendeckend ausgeführte Brandmeldeanlage warnt Personal, welches sich zur Wartung in der Lüftungszentrale befindet, umgehend beim Eintreten eines Brandereignisses.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, der Abweichung von dieser technischen Richtlinie zuzustimmen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 17.03.2025
Frau Serttürk
Tel. 7001

zum Baustein 196-225 gehören

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 17.03.2025
Nebenbestimmungen/Hinweise
Aktenzeichen: 70.0 10 06 / 2025/047 – se

Neubau Therapie- und Bewegungsbad für das SAH in 52249 Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8;

Antragsteller: St.-Antonius-Hospital Eschweiler gGmbH,
Herr Peter Hering, 52249 Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8

Betrieblicher Umweltschutz:

Abfallwirtschaft:

Hinweise:

- Bitte beachten Sie das beiliegende Hinweisblatt „Allgemeine Hinweise an den Bauherren, hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“.
- Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind grundsätzlich die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben diese Abfälle nach § 3 Gewerbeabfallverordnung jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Für Rückfragen zu den Bereichen Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft steht Ihnen Frau Löcker unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7022 zur Verfügung.

Untere Umweltschutzbehörde
Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Bau-, Umbau- und Abbruchmaßnahmen fallen Abfälle an, bei deren Entsorgung neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen auch die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West und Ihrer zuständigen Stadt oder Gemeinde zu beachten sind.

Als Abfallerzeuger sind Sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Aus diesem Grund haben Sie sich vor der erstmaligen Entsorgung bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu vergewissern, dass die vorgesehenen Entsorgungsanlagen, zum Beispiel Sortieranlagen, Deponien, Verbrennungsanlagen, für die von Ihnen zu entsorgenden Abfälle eine Betriebsgenehmigung besitzen.

Sollten Sie Ihre Abfälle einer Sortieranlage zuführen, haben Sie sich auch über den weiteren Verbleib, das heißt die weitere Verwertung der aus Ihren Abfällen aussortierten Materialien zu informieren und sich vom Anlagenbetreiber die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachweisen zu lassen.

Asbesthaltige Abfälle (zum Beispiel Asbestzement sowie Faserzementplatten und Wellfaserzementplatten) und künstliche Mineralfaserwolle müssen entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) als **Abfall zur Beseitigung** angedient werden. **Bezüglich der Anlieferbedingungen, Öffnungszeiten, Entsorgungsnachweise sowie der Entgelte setzen Sie sich bitte direkt mit den Vertragspartnern der ZEW in Verbindung:**

- a. Deponie Vereinigte Ville (AVG) in Ertstadt Liblar 0221/7171-0**
- b. Deponie Brüggen II (EGN) 02162/3763114**

Die Kleinanliefererstellen auf der Deponie Warden und auf der Deponie Horm werden durch die AWA GmbH betrieben. Abfallkleinmengen bis 100 kg können hier abgegeben werden. Auskunft erhalten Sie über die Telefonnummer 0180-2607070.

Auf der Baustelle sind bereits die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielsweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der **Abfallschlüsselnummer 17 02 04*** als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Diese Hölzer dürfen nicht an Private weiter gegeben werden.



StädteRegion · Aachen · A 53-Gesundheitsamt, 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
A 63/Bauordnungsamt – Untere Bauaufsichtsbehörde –
Frau Ott
52249 Eschweiler

am Bauamt: 196-205-06/ot

Aktenzeichen: 63/00196-2025-06/ot.

Vorhaben: Neubau Therapie und Bewegungsbad für das SAH

Grundstück: Eschweiler, Dechant-Deckers-Str. 8

Die/Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes

- ☒ ist positiv, es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.
☐ ist negativ, es bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.
☐ ist erst nach erneuter Vorlage möglich (Unterlagen sind zu ergänzen).
☐ wird nicht abgegeben da das Gesundheitsamt nicht zuständig ist.

- ☐ Die Stellungnahme umfasst keine Anlagen.
☒ Die Stellungnahme umfasst (3) weitere Anlage Seiten(n) und ist/sind mit Aktenzeichen versehen.
☐ Das A 39 Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen ist zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Witt)

* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen

Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedtereion-aachen.de/eZugang

Datenschutzinformation

Alle Informationen zu den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen auf der Internetseite des Gesundheitsamtes: www.staedtereion-aachen.de/gesundheitsamt-datenschutz. Bei Bedarf erhalten Sie diese Information auch in schriftlicher Form.

Der Städteregionsrat

A 53

Gesundheitsamt
53.2 – Infektionsschutz,
Hygiene und Umweltmedizin

Dienstgebäude
Trierer Str. 1
(Aachen Arkaden)
52078 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198-0

Telefon Durchwahl
0241/5198-5323

Telefax
0241/5198-5391

E-Mail *
matthias.witt@staedtereion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Witt

Zimmer
212

Aktenzeichen
53.2 –wi-

Datum
05.08.2024

Telefax Zentrale
0241 / 5198 8 0053
Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedtereion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN/BIC:
DE2139050000000304204
AACSDE33

Postgirokonto
IBAN/BIC:
DE52370100500102986508
PBNKDEFF

Erreichbarkeit
Das Gesundheitsamt ist mit
verschiedenen Bus- und
Bahnlinien des AVV zu
erreichen (Haltestel-
le/Bahnhof Rothe Erde).

Seite 1 von 4



Anlage 1 Az.: 63/00196-2025-06/ot.

Schwimmbad

Das Schwimmbad einschließlich der Badewasseraufbereitungstechnik ist nach den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN 19643, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Vor Inbetriebnahme des Schwimmbades

1. Hygienische Abnahme durch das Gesundheitsamt

Es hat eine Abnahme durch das Gesundheitsamt unter hygienischen Aspekten zu erfolgen. Der Termin zur Abnahme ist mit dem Gesundheitsamt rechtzeitig abzustimmen.

2. Nachweise

Folgende Nachweise sind am Tag der Abnahme vorzulegen:

- Schriftlicher Nachweis über die Einweisung des Schwimmbadbetriebspersonals in den Umgang mit der Aufbereitungsanlage durch eine Fachfirma.
- Schriftlicher Nachweis über die Einweisung des Schwimmbadbetriebspersonals in den Umgang mit den Chemikalien durch eine Fachfirma.

3. Färbetest

Zum Nachweis der einwandfreien Beckendurchströmung ist in jedem Becken ein Färbetest durchzuführen.

Der Termin zum Färbetest ist mit dem Gesundheitsamt rechtzeitig abzustimmen.

4. Badewasser

Zum Nachweis der Funktionalität des Badewasserkreislaufs und der gesundheitlich unbedenklichen Badewasserqualität sind rechtzeitig Badewasseruntersuchungen bei einem akkreditierten Untersuchungsinstitut in Auftrag zu geben.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt zeitnah zur Beurteilung vorzulegen.

Untersuchungsergebnisse per E-Mail an: trinkwasser@staedtereion-aachen.de

Anlage 2 Az.: 63/00196-2025-06/ot.

Badewasser Untersuchungsparameter:

Beckenwasser

- Pseudomonas aeruginosa
- Escherichia coli
- Legionella spec.
- Koloniezahl (KBE) bei $(36 \pm 1)^\circ\text{C}$
- Färbung
- Trübung
- Aluminium oder Eisen (*abhängig vom Flockungsmittel*)
- Klarheit
- Wassertemperatur
- pH-Wert
- Nitrat
- Oxidierbarkeit
- Redox-Spannung
- freies Chlor
- gebundenes Chlor
- Trihalogenmethane
- Σ Chlorit + Chlorat (*abhängig vom Desinfektionsmittel*)
- Säurekapazität (*ist abhängig von der Basizität des Flockungsmittels*)
(Diese Info ist wichtig zum Festlegen des Grenzwertes: Basizität $\leq 65\%$ oder Basizität $> 65\%$)

Filtratwasser (*jeder Filter ist zu beproben*)

- Pseudomonas aeruginosa
- Escherichia coli
- Legionella spec.
- Koloniezahl (KBE) bei $(36 \pm 1)^\circ\text{C}$
- Aluminium oder Eisen (*abhängig vom Flockungsmittel*)
- freies Chlor
- gebundenes Chlor
- Trihalogenmethane

Reinwasser

- Pseudomonas aeruginosa
- Escherichia coli
- Legionella spec.
- Koloniezahl (KBE) bei $(36 \pm 1)^\circ\text{C}$
- freies Chlor
- gebundenes Chlor
- Aluminium oder Eisen

Anlage 3 Az.: 63/00196-2025-06/ot.

Die Trinkwasserhausinstallation (TWI) ist nach den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik z.B.: DIN; DVGW Arbeitsblätter, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Trinkwasserqualität:

Vor Inbetriebnahme, ist anhand von Wasseruntersuchungen aus der Hausinstallation die einwandfreie Trinkwasserqualität nachzuweisen. Die Untersuchungen sind bei einem für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiertem Labor in Auftrag zu geben.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert zeitnah zur Beurteilung vorzulegen.

Untersuchungsergebnisse schicken Sie bitte per Mail an:

trinkwasser@staedteregion-aachen.de

(im Betreff bitte die Anschrift angeben.)

Trinkwasseruntersuchungen

Kaltwasser (KW):

Entnahmestellen KW:

- Aus jedem Steigstrang (Verteilerleitung) an einem von der Einspeisung aus maximal weit entfernt gelegenen Wasserhahn/Handwaschbecken/Eckventil (nicht aus der Dusche).
(Zweck B Prüfung / orientierende Untersuchung)

Mikrobiologische Parameter:

- KBE 22°C
- KBE 32°C
- E.Coli
- Enterokokken
- Coliforme (nur in medizinische Einrichtungen der Behandlung und Betreuung)

Chemische Parameter:

- Blei
- Nickel
- Kupfer

Warmwasser (WW):

Entnahmestellen WW:

- Aus jedem Steigstrang (Verteilerleitung) an einem vom Trinkwassererwärmer (TWE) aus am weit entfernt gelegenen Wasserhahn/Handwaschbecken (ohne Zumischung des Kaltwassers) oder Eckventils.
- An jedem Trinkwassererwärmer im Vorlauf und der Zirkulation.

Mikrobiologische Parameter:

- Legionellen

Technische Parameter:

- Wassertemperatur bei Probennahme im TWE Vorlauf, Zirkulation und jede Entnahmestelle
- die maximale Wassertemperatur nach 3 Minuten Wasser ablaufen lassen Probennahme im TWE Vorlauf, Zirkulation und jede Probenahmestelle



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
63/Bauordnungsamt-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Frau Tanja Ott
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

um Bauschein + AG-265 gehören

Neubau Therapie- und Bewegungsbad für das SAH in 52249 Eschweiler,
Dechant-Deckers-Straße 8;
Antragsteller: St.-Antonius-Hospital Eschweiler GmbH, Herr Peter Hering,
52249 Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8

Ihr Schreiben vom 09.04.2026, Az. 63/00196-2025-06/ot

Guten Tag Frau Ott,

im Rahmen des Verfahrens wurden die folgenden Stellen im Umweltamt
beteiligt:

- ☒ Allgemeiner Gewässerschutz
- ☒ Betrieblicher Gewässerschutz
- ☒ Abfallwirtschaft

Im Übrigen wird auf die bisher zum Verfahren abgegebene Stellungnahme
verwiesen.

Allgemeiner Gewässerschutz:

Mit der Erlaubnis vom 08.08.2013 (Stand Änderungsbescheid vom 27.01.2014)
wurde der St. Antonius-Hospital Eschweiler GmbH die Einleitung von
Niederschlagswasser der Dachflächen, Verkehrsflächen und des
Hubschrauberlandeplatzes in die Inde erlaubt.

In der E-Mail vom 10.04.2026 erläuterte der Antragsteller, dass das
Niederschlagswasser der Dachflächen des Bewegungsbads über die bestehende
Leitung in die Inde eingeleitet werden soll. Durch den Neubau wird die
Einleitmenge geringfügig erhöht. Eine Anpassung der wasserrechtlichen
Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes kann das Vorhaben umgesetzt
werden, wenn die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und
Hinweise eingehalten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Veit unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7053 zur
Verfügung.

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 7001

Telefax
0241 / 5198 -80700

E-Mail
Sema.Serttuerk@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0 10 06 / 2025/047A -
se

Datum
14.04.2026

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 0
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 0
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Betrieblicher Umweltschutz:

Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft:

Aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft ist das geplante Vorhaben zulässig, sofern nachfolgende Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Für Rückfragen zu den Bereichen Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7060 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Gez. Barbara Schilling

Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 14.04.2026
Frau Serttürk
Tel. 7001

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 14.04.2026
Nebenbestimmungen/Hinweise
Aktenzeichen: 70.0 10 06 / 2025/047A – se

Neubau Therapie- und Bewegungsbad für das SAH in 52249 Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8;

Antragsteller: St.-Antonius-Hospital Eschweiler GmbH, Herr Peter Hering,
52249 Eschweiler, Dechant-Deckers-Straße 8

Allgemeiner Gewässerschutz:

Auflagen:

1. Das anfallende Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist der Inde zuzuleiten
3. Dauerhafte Hausdrainagen sind nicht zulässig, wenn die Ableitung des Drainagewassers in ein oberirdisches Gewässer erfolgen soll (§ 47 (1) WHG). In diesem Fall müssen Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).
4. Ein aktualisierte Entwässerungslageplan ist der StädteRegion Aachen sowie der Stadt Eschweiler (A 661 – Kanalbau) vorzulegen. Seitens der StädteRegion Aachen wird der Bauherr in einem separaten Schreiben zur Vorlage aufgefordert.

Hinweise:

- Sofern beabsichtigt ist, das Drainagewasser aus dauerhaften Hausdrainagen gezielt in den Untergrund einzuleiten, ist dies zulässig. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen.
- Im baurechtlichen Verfahren sind Informationen zu Starkregengefahren beim zuständigen Tiefbauamt einzuholen. Gemäß § 5 Absatz 2 WHG sind zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- Bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG i.V.m. §49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.

Betrieblicher Umweltschutz:

Betrieblicher Gewässerschutz:

Hinweise:

Indirekteinleitung der Rückspülwässer

- Für die Einleitung der Rückspülwässer aus den Wasserfiltern in den Schmutzwasserkanal ist gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Abwasserverordnung eine Genehmigung zu beantragen beim Umweltamt der Städteregion Aachen zu beantragen.
- Der Betrieb des Bewegungsbades ohne gültige Einleitungsgenehmigung ist nicht zulässig.

Wassergefährdende Stoffe

- Zur Lagerung wassergefährdender Stoffe dürfen nur Auffangwannen verwendet werden, die eine allgemeine bauartliche Zulassung besitzen.
- Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die der entsprechenden technischen Regelwerke sowie die Nebenbestimmungen der Zulassungszertifikate der Anlagenteile zu beachten.